- Souveränität und Intervention –

Möglichkeiten und Probleme für die Vereinten Nationen am Beispiel des Kosovokonflikts

Gliederung

1. Vorwort

2. Einleitung

3. „Rechte“ der Vereinten Nationen auf Basis der UN-Charta

3.1. Schutz der nationalstaatlichen Souveränität durch die Vereinten Nationen und das Interventionsverbot

3.2. Legitime Möglichkeiten der bewaffneten Intervention

3.3. Die verschiedenen Formen friedenserhaltender und friedensschaffender Operationen (Agenda for Peace)

4. Probleme und Kritik bei militärischen Interventionen durch den Sicherheitsrat

5. Beispiel Kosovo

5.1. Konkrete Probleme der Vereinten Nationen im Kosovokonflikt

5.1.1. Anwendung der „Agenda for Peace“ im Kosovokonflikt

5.1.2. Weitere Probleme der Vereinten Nationen im Kosovokonflikt

5.2. Probleme für die Vereinten Nationen durch diesem Konflikt

6. Schluß

7. Anhang

7.1 . Ablauf der Geschehnisse im Kosovokonflikt

7.2. Literaturliste

Seite
1
1
3
3
4
5
6
9
9
9
10
12
14
15
15
17

1. Vorwort

Die gewandelte Situation der Vereinten Nationen und vor allem des Sicherheitsrates nach Ende des Kalten Krieges hat seitdem zu einer Veränderung geführt, die man mit einem Wandel in Richtung ‚Weltpolizei' beschreiben könnte. Die Einsätze der UN nahmen enorm zu. Bis Anfang 1988 wurden insgesamt 13 ‚Peacekeeping-Einsätze' durchgeführt, wobei von 1978 bis 1988 keinerlei zusätzliche Friedensmissionen durch Blauhelme ins Leben gerufen wurden. In den folgenden vier Jahren wurden 14 weitere Einsätze beschlossen. Während bis 1992 in laufenden Aktionen gerade mal 11.500 Soldaten im Einsatz waren, waren es 1993 schon über 80.000. Gleichzeitig nahm aber auch das Bedürfnis nach Reformen der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates zu. Da bisher aber keine wirklichen Reformen verwirklicht wurden, sind viele Entscheidungen, besonders die, die sich auf Menschenrechte und bewaffnete Intervention beziehen, oft ohne klare Rechtsgrundlage. Dies wurde besonders im Kosovokonflikt deutlich.

Meine Arbeit werde ich mit einen kurzen Überblick über die Vereinten Nationen beginnen. Danach folgt ein Einblick in die Rechtsgrundlagen der Vereinten Nationen, bevor ich dann auf die aktuellen Probleme und Kritikpunkte des Sicherheitsrates eingehen werden. Wie aus meiner Gliederung ersichtlich, werde ich das Erarbeitete dann am Kosovokonflikt deutlich machen. Beenden werde ich meine Arbeit mit einer persönlichen Einschätzung der erarbeiteten Probleme.

2. Einleitung

Die Gründung der Vereinten Nationen (United Nations/UN) 1945 war der zweite Versuch, nach dem gescheiterten Völkerbund, eine Weltorganisation zu schaffen. Mit heute 185 Mitgliedsstaaten (Stand: 1997) kann man den Versuch als geglückt betrachten. Dies soll aber nicht über immense Probleme innerhalb der UN hinwegtäuschen, die auch fast zehn Jahre nach Ende des Kalten Krieges weiterhin vorhanden sind und sich zum Teil noch verschärft haben.

Entstanden aus dem weltumspannenden Bündnis gegen Faschismus, ist die Gründungsidee, den Weltfrieden zu sichern und Menschenrechte zu schützen, naheliegend. Besonders der Präsident der USA Franklin D. Roosevelt und Großbritanniens Premierminister Winston Churchill forcierten die Idee des Staatenbundes und brachten sie durch die „Atlantik-Charta" vom 14.08.1941 auf den Weg. Am 26.06.1945 wurde in San Franzisko die Charta der Vereinten Nationen unterschrieben und am 24.10.1945 trat sie in Kraft. In der Charta sind vor

allem Regeln zum Erhalt des Weltfriedens und die Menschenrechte verbindlich festgeschrieben. Zusätzlich wird die Bedeutung der internationale Zusammenarbeit zur Lösung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und humanitärer Probleme hervorgehoben und die Organisation der UN geregelt.

Die Vereinten Nationen gliedern sich in die sechs Organe der Hauptorganisation: Generalversammlung, Sicherheitsrat (SR), Generalsekretariat, Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), Internationale Gerichtshof (IGH) und Treuhandrat. Wobei letzterer heute weitgehend funktionslos ist. Hinzu kommen zahlreiche Sonder- (z.B.: IWF und WHO) und Unterorganisationen (z.B.: UNHCR und UNICEF).

Auf die für die Abhandlung wichtigen Organe, die Vollversammlung, den Sicherheitsrat und das Generalsekretariat gehe ich kurz etwas genauer ein. Vorweg möchte ich noch ein Zitat von Martti Koskenniemi anführen, daß die Art der Aufgabenbewältigung der Organe verdeutlicht: „Die Dichtomie zwischen der *harten* und der *weichen* UNO (politische Maßnahmen des Sicherheitsrats hier, solche der Generalversammlung oder des ECOSOC dort) ist das funktionelle und ideologische Strukturelement der Organisation."

Die Generalversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter jedes Mitgliedstaates. Jeder Staat hat eine Stimme. Stark vereinfacht kann man die Vollversammlung mit einem Parlament der Vereinten Nationen vergleichen. Während des Kalten Krieges, als der Sicherheitsrat meist blockiert war, lag die größere Bedeutung der UN bei der Vollversammlung. Diese besitzt zahlreiche Unterausschüsse und trifft alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen. Durch Wahlen bestimmt sie z.B. den Generalsekretär und die Mitglieder des ECOSOC. „Aufbau und Verfahren der Versammlung (..) dienen dem (...) Ziel, einen globalen Rahmen für die Aktivitäten der Weltorganisation abzustecken".

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen (China, Frankreich, Großbritannien, Rußland und USA) und, seit 1966 aus zehn nicht-ständigen Mitgliedern. Bei allen Entscheidungen, außer den Verfahrensentscheidungen, besitzen die ständigen Mitglieder jeweils ein Veto. „Das Zustandekommen eines für alle Mitglieder verbindlichen Beschlußes wurde davon abhängig gemacht, daß der Beschluß von 2/3 der Mitglieder des Sicherheitsrates, darunter allen fünf ständigen Mitglieder, getragen wurde. Das Prinzip war: alle dürfen reden, aber Entscheidungen gegen eines der ständigen Mitglieder werden nicht zugelassen. Dahinter stand nicht nur die realistische Einschätzung, daß ohne die Zusammenarbeit der Großmächte eine internationale Friedenssicherung nicht möglich ist. Damit war zugleich für diese Mächte, aber nicht nur für sie, eine Sicherheit gegeben, daß die Macht des Sicherheitsrates nicht für

politische Ziele einer Großmacht mißbraucht werden konnte.“ Die Generalversammlung hat dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen. Der Sicherheitsrat ist das einzige Organ, das verbindliche Entscheidungen für alle Mitgliedsstaaten treffen kann. „Aufgabe und Verfahren des Rates dienen allein dem Zweck, ein wirksames internationales Gewaltmonopol zu begründen.“

Das Generalsekretariat ist das oberste Verwaltungsorgan der UN. Es untersteht dem Generalsekretär. Dieser wird für fünf Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Der Generalsekretär erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeiten der UN, wobei er die Möglichkeit hat, die Weltprobleme innerhalb der Organisation zu thematisieren. Laut Artikel 99 der UN-Charta hat er auch die Möglichkeit die Aufmerksamkeit auf die Geschehnisse zu lenken, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden. Ferner ist er seit Einführung der Blauhelmmissionen oberster Kommandierender dieser Truppen.

3. „Rechte“ der Vereinten Nationen auf Basis der UN-Charta

In der Charta der Vereinten Nationen sind die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten festgeschrieben. Neben den Menschenrechten haben die nationalstaatliche Souveränität und Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens viele verbriefte Rechte in der Charta.

3.1. Schutz der nationalstaatlichen Souveränität durch die Vereinten Nationen und das Interventionsverbot

Zuerst einmal sollte hier gesagt werden, daß der Begriff Souveränität in den internationalen Beziehungen kaum noch gebräuchlich und sogar oft als nicht wünschenswert bezeichnet wird. Ursprünglich war der Begriff der nationalstaatlichen Souveränität Garant für den Schutz kleinere Saaten gegenüber dem Einfuß mächtiger Staaten. Die Souveränität schützte vor politischer wie militärischer Einmischung in die Politik freier Staaten. Heute ist die internationale Verflechtung und Globalisierung allerdings soweit vorangeschritten, daß man von Souveränität kaum noch sprechen kann. Die Internationalisierung von Industrie, Handel, Kommunikation und Verkehr, sowie die enge Verbindung von Wirtschafts- und Finanzmärkten führen Teile des Souveränitätsgedankens ad absurdum. Zum einem haben viele Staaten Teile ihrer Souveränität schon lange an Bündnisse (z.B.: EU, NATO) delegiert. Zum anderen haben sich viele internationale Unternehmen, sogenannte „Global Player“,

längst aus der nationalstaatlichen Souveränität verabschiedet. Diese Abkehr von nationalstaatlichen Interessen müßte also eigentlich den Ruf nach der Weltinnenpolitik der UNO verstärken, die sich manche Visionäre wünschen.

Doch gerade die Vereinten Nationen halten den Gedanken der nationalstaatlichen Souveränität weiterhin hoch. Festgeschrieben ist dieser in Artikel 2 Ziffer 1 der UN-Charta. Wichtigste Schutzmaßnahme der Souveränität ist das Interventionsverbot in Artikel 2 Ziffer 4. Es „verbietet auf der internationale Bühne jegliche Drohung mit Gewalt oder gar Gewaltanwendung, die sich gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates richtet oder auch sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.“ Weitere Unterstützung erfuhr der Souveränitätsgedanken auch 1965 durch die Annahme der „Declaration on the inadmissibility in the domestic affairs of States and the protection of their independence and sovereignty“ durch die Generalversammlung. In dieser Deklaration wurden auch alle nichtmilitärischen Formen der Einmischung in innen- und außenpolitischen „Angelegenheiten anderer Staaten unter Ausübung von politischen, wirtschaftlichen oder subversiven Zwang für unzulässig erklärt.“ Wichtig ist aber schließlich noch, daß auch die Vereinten Nationen dem Interventionsverbot unterliegen (Artikel 2 Ziffer 7).

3.2. Legitime Möglichkeiten der bewaffneten Intervention

In Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ stehen die Aufgaben bzw. die Möglichkeiten des Sicherheitsrates zur bewaffneten Intervention. Wie oben schon erwähnt, hat die Generalversammlung die Entscheidungsgewalt bei Bedrohung des Weltfriedens an den Sicherheitsrat delegiert. Er stellt fest, ob eine Bedrohung des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt und ob bzw. wie gehandelt werden soll. Für die Einschätzung ist wesentlich, „unter welchen Voraussetzungen der SR die internen Verhältnisse in einem Staat als Friedensbedrohung bezeichnen kann. (...) [Der] Begriff der Friedensbedrohung [kann] bei Einigkeit im SR außerordentlich weit erstanden werden (..).“ Der Sicherheitsrat hat ein gestaffeltes Instrumentarium um das bestehen des Weltfriedens zu sichern. Es beginnt bei internationalen Beobachtern und wirtschaftlichen Sanktionen und geht bis zu militärischem Eingreifen. Denn laut Artikel 42 hat der Sicherheitsrat die Macht Streitkräfte zum Erhalt des Friedens einzusetzen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet den Sicherheitsrat mit militärischen Mittel zu unterstützen. Er kann aber auch einzelnen Ländern oder

Militärbündnisse mit der Durchsetzung seiner Beschlüsse beauftragen. Dies sind die rechtlichen Möglichkeiten des Sicherheitsrats nach der UN-Charta. Diese Möglichkeiten sind nicht immer sehr eindeutig formuliert, was eine breite Deutungsmöglichkeit eröffnet. So gibt es viele verschiedene Ansätze, die verschiedene Legitimationen für gerechtfertigt halten. Auf diese Probleme gehe ich später unter Punkt 4. ein.

3.3. Die verschiedenen Formen friedenserhaltender und friedensschaffender Operationen (Agenda for Peace)

Seit dem Ende des Kalten Krieges hatte sich die Lage des Sicherheitsrats von der Blockadepolitik hin zur aktiven Friedenssicherung entwickelt. Die vermehrten Einsätze forderten eine neue Reglementierung. Im Januar 1992 beauftragte der Sicherheitsrat auf seinem ersten Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs den gerade neu gewählten Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali eine Analyse und Empfehlung auszuarbeiten, wie die Vereinten Nationen die Friedenssicherung effektiver betreiben könnten.

Im Juni legte Boutros-Ghali seinen Bericht, die ‚Agenda for Peace', vor. Sie gliedert die Friedenssicherung in vier, miteinander verwobene Punkte: ‚Vorbeugende Diplomatie', ‚Friedensschaffung', ‚Friedenssicherung' und ‚Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit'.

Unter ‚Vorbeugender Diplomatie' versteht Boutros-Ghali, konfliktträchtige Situationen zu erkennen und durch frühzeitiges Eingreifen eine eventuelle Gewalteskalation zu verhindern. „Mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung der vorbeugenden Diplomatie folgt der Generalsekretär der richtigen Erkenntnis, daß es besser und weniger kostenträchtig ist, Schaden frühzeitig zu verhüten, als im nachhinein mühsam zu kurieren."

Unter ‚Friedensschaffung' versteht er durch Diplomatie und durch die Möglichkeiten der in Kapitel VI der UN-Charta (Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten) enthaltenen Mittel die Konfliktparteien zur friedlichen Lösung ihrer Probleme zu bewegen.

‚Friedenssicherung' meint das altbewährte ‚peace-keeping', wobei leichtbewaffnete Truppen zwischen die Konfliktparteien gebracht werden. Sie haben keinen Kampfbefehl sondern nur die Möglichkeit der Selbstverteidigung. Hierbei schlägt der Generalsekretär noch einen Ausbau der Organisation und eine Neugliederung der Finanzierung vor.

‚Friedenskonsolidierung' steht für Stabilisierung des Friedens nach Beendigung des Konflikts. In dieser Zeit soll die Entwaffnung kontrolliert und Aufbauhilfe geleistet werden. Im

Mittelpunkt steht zusätzlich die Durchführung und Überwachung demokratischer Wahlen, der Flüchtlingsrückführung und der Räumung von Landminen. Noch weitere Punkte zur Stabilisierung der Krisenregion werden von Boutros-Ghali genannt, die hier aber nicht bedeutsam sind

Diese Agenda, die mit Sicherheit viele sehr sinnvolle Änderungen thematisiert, sollte den neuen Weg des Sicherheitsrats zur Weltpolizei ebnen. Bisher ist der Sicherheitsrat aber weit von der Umsetzung der Agenda entfernt.

4. Probleme und Kritik bei militärischen Interventionen durch den Sicherheitsrat

Schaut man auf die Reformvorschläge der letzten Jahre für den UN-Sicherheitsrat, so fallen einem gleich zahlreiche Probleme ins Auge, die zum größten Teil erst seit Ende des kalten Krieges und dem damit verbundenen Wegfall der Blockadepolitik im Rat hervorgetreten sind.

Eigentlich besitzt der Sicherheitsrat durch die Charta nur das legitimierte Interventionsrecht, wenn der Weltfrieden oder Nachbarstarten bedroht sind. Faktisch kann der Rat aber fast alle Krisenherde so umdeuten, daß die Intervention legitimiert ist.

Hinzu kommt ein Wandel in der Internationalen Politik, wie er oben schon erwähnt worden ist: eine Verlagerung weg vom Souveränitätsgedanken, hin zum Schutz der Menschenrechte durch eine mobilen Einsatztruppe. So wird der Ruf nach der Umgestaltung des Sicherheitsrates zur Weltpolizei immer lauter, wie ich es in der Einleitung schon erwähnte.

Die potentielle Willkür der mächtigen Mitglieder des Sicherheitsrats, kann dazu führen, daß der Sicherheitsrat mehr nach politischen, als nach rechtlichen Kriterien entscheidet. Dies würde zu einer neuen Art der Kolonialpolitik führen. Denn im Sicherheitsrat haben vor allem die wirtschaftlich starken, ehemaligen Kolonialmächte die Macht. Wenn aber politische Gründe über Intervention entscheiden würde, verschwände die rechtliche Grundlage auf Basis der UN-Charta. Außerdem würde militärische Intervention immer wahrscheinlicher, da ein mächtiger Staat mit militärischen Mitteln seine Ideen schneller und mit geringerer diplomatischer Gegenwehr durchsetzen könnte.

Ein weiteres Problem ist das ‚Gewaltmonopol' des Sicherheitsrates. Denn ein Gewaltmonopol besitzt dieser überhaupt nicht. „Alle militärischen Zwangsmaßnahmen im Rahmen der kollektiven Sicherheit müssen sich bisher der Militärapparate der Mitgliedstaaten bedienen, und das heißt konkret meist: der Großmächte." Bei alle anderen Staaten können nur ein Gewaltmonopol schaffen, wenn sie eine militärische Allianz bilden. Solche Allianzen bestehen zum größten Teil schon, was wiederum dazu führt, daß eigentlich nur die stärkste

Organisation, die NATO, über ein Gewaltmonopol verfügt, wobei wiederum die USA tonangebend ist.

Dabei wird deutlich das die Forderung nach der Kontrolle der Militäraktionen durch den UN-Generalsekretär bzw. z.T. dessen Oberbefehl schnell zur Farce wird, da bekannter Weise gerade Militärs ungern ihre Entscheidungen beeinflussen lassen. So ist die Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats durch die Vereinten Nationen nur in geringen Maßen möglich.

Die Kontrollprobleme treten aber schon bei der Entschlußfassung auf. Denn den Beratungen fehlt die nötige Transparenz. Sie finden mittlerweile nicht mehr im Sicherheitsrat statt, wo es immerhin Diskussionsprotokolle gab, sondern werden hinter den verschlossenen Türen der ‚Geheimdiplomatie' verhandelt. So ist die Kontrolle, auf welcher Grundlage die Beschlüsse gefaßt wurden sind, fast unmöglich. Dies führt zu einer weiteren Machtzunahme der USA im Sicherheitsrat. Denn die Stimmen der Ländern können so gekauft werden. Selbst bei denen der ständigen Mitglieder mit den divergentesten Auffassungen ist die möglich. Rußland ist auf die Kredite des IWF angewiesen, bei deren Vergabe die USA und ihre Verbündeten am meisten zu sagen haben. China strebt nach mehr Einfluß auf der internationalen Bühne und möchte z.B. in den Kreis der G8-Staaten aufgenommen werden. – Nicht, daß diese Mittel immer genutzt würden, bzw. immer zum Erfolg führen würden, aber sie zeigen doch deutlich, wie leicht ein Veto zu verhindern ist.

Zu den Problemen zählt auch das System der Frühwarnung, daß in der ‚Agenda for Peace' gefordert worden ist. Denn, so heißt es aus Kritikerkreisen, ist die Früherkennung und das damit verbundenen Warnen kein Problem. Es wird im Normalfall auch ausgeführt. Aber die Konsequenzen werden nicht gezogen. Denn das kostet Geld und „muß innenpolitisch in seiner Notwendigkeit erst verkauft werden." Leider ist die Bevölkerung meist erst zum Handeln bereit, wenn sie durch die Medien, über das Leid erfahren hat. Das Leid wird aber häufig erst sichtbar, wenn es schon zu spät ist. Meist ist aber sogar erst der Druck aus der Bevölkerung Auslöser zu politischem Handeln. Denn die Entscheidungen sind oft mit politisch unbequemen Entscheidungen verbunden und diese sind wiederum auf dem internationalen Parkett nur schwer durchzusetzen. So liegen gerade in der sicherlich wichtigsten Phase, der präventiven Phase, die größten Probleme von erfolgversprechenden Maßnahmen. Deswegen bleibt zum Schluß oft nur die Entscheidung, ob man militärisch interveniert, oder den Konflikt ‚ausbrennen' läßt.

Zu bedenken bleibt bei aller Not des Volkes und bei allem Willen diesem zu helfen die Frage, ob man dem Volk mit militärischer Intervention überhaupt helfen kann und soll. Denn die „UN-Charta verteidigt die Souveränität der Staaten gegenüber äußeren Eingriffen vehement (...). Dafür gibt es gute Gründe, denn mit Souveränität ist ja auch Volkssouveränität gemeint. Das bedeutet, daß jedes Staatsvolk einen autonomen Weg in Richtung Demokratie und Respektierung von Menschenrechten gehen darf.“ „Selbst Abirrungen und Rückfälle in Despotie rechtfertigen letztendlich nicht die gewaltsame Intervention von außen, kann die republikanische Ordnung doch nur von innen heraus wachsen. Demokratie läßt sich (...) nicht von außen aufzwingen, da sie dann etwas Fremdes bliebe.“ Auch wenn Deutschland als ein Beispiel geglückter, erzwungener ‚Demokratisierung‘ gesehen werden kann, so liegt daß sicherlich an seiner Geschichte und der starken Einbindung in das westliche Gefüge. Wesentlich mehr Beispiele lassen sich in Afrika und Lateinamerika finden, die diese These stützen.

Außerdem darf bei jedem Versuch eine Intervention moralisch zu begründen, nie vergessen werden, daß eine Intervention in Bürgerkriege durch die UN-Charta nicht gedeckt ist, da nur eingegriffen werden darf, wenn ein Bruch des internationalen Friedens vorliegt oder zumindest befürchtet wird. Auch „Art. 39 [nimmt] in seinem ersten Satzteil nicht auf die Gewaltanwendung im internen Bereich der Staaten Bezug (..). Ein reiner Bürgerkrieg ist kein Bruch des internationalen Friedens.“ Also darf auf Basis der Charta nicht interveniert werden.

Durch die Betrachtung der aufgelisteten Probleme wird einem schnell klar, daß es sich bei Entscheidungen des Sicherheitsrats zur Intervention immer um sehr komplexe Entscheidungen handelt, die kaum in gut oder schlecht zu unterteilen sind. Dies wird besonders deutlich, wenn wir jetzt das Beispiel Kosovo zur Betrachtung heranziehen.

5. Beispiel Kosovo

Um die Situation der Vereinten Nationen im Kosovokonflikt zu verstehen, sollte man den ungefähren Verlauf des Konflikts in seinen Grundzügen kennen. Für alle, die sich die Ereignisse gerne nochmals chronologisch in Erinnerung rufen wollen, findest sich im Anhang (7.1.) eine kurze Zusammenfassung des Konfliktverlaufs.

5.1. Konkrete Probleme der Vereinten Nationen im Kosovokonflikt

5.1.1. Anwendung der „Agenda for Peace“ im Kosovokonflikt

Die Probleme der Vereinten Nationen haben mit dem Versagen des Frühwarnsystems begonnen. Obwohl schon seit Beginn des Balkankonflikts das Kosovo als Krisenregion galt, wurde dies nicht als Anlaß genommen zu handeln. Somit wurde die ‚Agenda for Peace‘, die das neue Handeln des Sicherheitsrats strukturieren sollte, am wichtigsten Punkt nichtmals versucht umzusetzen.

Desweiteren wurden die friedlichen Möglichkeiten der Konfliktentschärfung nicht völlig ausgenutzt. Erst als die Bomben der NATO auch auf Ölraffinerien fielen, wurde die Möglichkeit eines Ölembargos diskutiert. Bei derartigen Versäumnissen stellt sich die Frage, wie effektiv dann die friedensschaffenden Maßnahmen der UNO im Krisenfall sind. Besitzt der Sicherheitsrat überhaupt die Möglichkeiten, bzw. will er eigentlich ohne politische Motivation den Weltfrieden und die Menschenrechte schützen? Diese Fragen sind sicherlich wenn überhaupt nur sehr schwer zu beantworten. Festzuhalten bleibt aber, daß der Sicherheitsrat seine eigenen Regeln zur Friedenssicherung im Kosovo nicht ausgenutzt hat, und daß die Mitglieder nur bedingtes Interesse am Frieden und am Schutz der Menschenrechte haben. Denn egal ob sie für oder gegen militärische Mittel gestimmt haben, so haben sie die Bemühungen um eine friedlichen Beilegung des Konflikts nicht mit genügend großem Willen betrieben.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Umsetzung der ‚Agenda for Peace‘ komplett gescheitert ist. Weder hat das Konzept der ‚Vorbeugenden Diplomatie‘ in Verbindung mit ‚Early Warning‘ funktioniert, noch die „Friedensschaffende Politik“. Dadurch, daß die OSZE-Beobachter nicht mit weiteren Mittel ausgestattet wurden, ist auch die Friedenssicherung nicht angewendet wurden. Ob dies allerdings überhaupt mit der Charta vereinbar gewesen wäre, ist auch nicht klar. Erst bei der ‚Friedenskonsolidierung‘ spielten die Vereinten Nationen wieder einen Rolle. Allerdings muß den Vereinten Nationen auch zugestanden werden, daß ohne sie wohl der Friedensplan nicht zustande gekommen wäre. Dabei muß aber vor allem das Engagement Rußlands gewürdigt werden, das sich als Interessenvertreter der Bundesrepublik Jugoslawiens immer wieder für einen Beschluß auf Basis der Vereinten Nationen stark machte. Dies war nötig, damit die serbische Führung dem Vertrag überhaupt zustimmen konnte. Denn bei einem NATO-Friedensabkommen hätte es den Anschein gehabt, als hätten die Serben sich dem Diktat der NATO, dem Angreifer, unterworfen. Eine Bedingung die wohl kein souveräner Staat akzeptiert hätte.

Konsequenterweise bleibt nun die Schlußfolgerung, daß der Sicherheitsrat und damit die Vereinten Nationen als Friedenssicherer versagt haben. Dies sollte den Reformkräften innerhalb der Vereinten Nationen endlich Auftrieb geben.

5.1.2. Weitere Probleme der Vereinten Nationen im Kosovokonflikt

Im Verlauf des Konflikts konnte sich der Sicherheitsrat nicht auf wirksame Mittel einigen, da die Positionen der USA, und ihrer Verbündeten Großbritannien und Frankreich, zu sehr von den Vorstellungen Rußlands und Chinas abwichen. So wurde nicht gehandelt, sondern zugeschaut. „Wer im Hinblick auf das u.a. von Rußland im UN-Sicherheitsrat wahrgenommene Veto-Recht von einem ‚Mißbrauch' oder einer ‚notstandsähnlichen Situation' redet, sollte vorsichtig sein: Müßte er dann nicht in gleicher Weise urteilen, wenn es etwa um durch amerikanisches Veto wiederholt verhinderte Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates zum Verhalten Israels im Nahostkonflikt oder der Türkei im Kurden-Konflikt geht?" Schon in dieser frühen Patt-Phase hätte die Generalversammlung tätig werden müssen, um wie in Zeiten des Kalten Krieges durch ihre Entscheidung den Stillstand im Sicherheitsrat zu umgehen, wie es in der „Uniting for Peace Resolution" aus dem Jahr 1950 vorgesehen ist. Da dies aber nicht geschah und der Sicherheitsrat über wirkungslose Resolutionen nicht hinauskam, verlagerten sich die Bemühungen zahlreicher Ländern in andere Gremien. Der akzeptabelste Ersatz war wohl die Verlagerung Richtung OSZE, die als regionale Unterorganisation der Vereinten Nationen eingestuft werden kann. Leider herrschte auch hier die gleiche Interessendivergenz zwischen den USA und Rußland, wobei sich aber das Verhältnis deutlich Richtung USA verschoben hatte. So wurde die OSZE-Mission, die eine klassische Handlung im Sinne der UN-Friedenssicherung darstellte, nur halbherzig betrieben, und als Chef wurde der ehemalige CIA-Mitarbeiter William Walker eingesetzt. Diese Position nutzten, Gerüchten zur Folge, die USA aus, um das NATO-Eingreifen vorzubereiten. Zum Schutz der OSZE-Mission wurden NATO-Truppen in die Nähe des Kosovo verlegt. Zusätzlich soll Walker einseitig die UCK unterstützt und nach Verbrechen der Serben gesucht haben, um Gründe für das Eingreifen der NATO zu schaffen. Durch zu geringen Rückhalt der OSZE-Mission und dem Druck auf die NATO, ihren Androhungen auch Konsequenzen folgen zu lassen, verschob sich das Gewicht immer mehr Richtung NATO-Einsatz und gegen die OSZE. Auch in dieser Situation hätten die Vereinten Nationen tätig werden müssen, um die „legitimierte" Macht der OSZE zu stützen und ein völkerrechtswidriges Eingreifen der NATO zu verhindern. Denn wenn die Androhung

militärischer Zwangsmittel bzw. später die Angriffe das Ziel hatten, die Unterschrift Milosevics unter den Vertrag von Rambouillet zu erzwingen, dann „liefe diese Art der Intervention auf die durch die UN-Charta gerade geächtete Methode hinaus, militärischen Zwang als Mittel der Durchsetzung eines politischen Zieles einzusetzen." Denn „das Wiener Übereinkommen von 1969 bestimmt in seinem Artikel 52: ‚Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde.' Eine Vereinbarung über eine Friedenstruppe im Kosovo wäre also nichts wert, ja rechtlich nicht einmal existent."

Die Luftschläge der NATO gegen Jugoslawien schließlich verstießen klar gegen die UN-Charta. Dies hätte den Sicherheitsrat zum Handeln zwingen müssen. Es ist zwar strittig, ob die Angriffshandlungen wirklich zu einer Gefährdung des Weltfriedens hätten führen können, aber das Verhältnis der ehemaligen Supermächte verschlechterte sich doch erheblich. Rußland fühlte sich zurecht düpiert, denn daß sich die NATO über den Sicherheitsrat hinwegsetzte war „nicht nur ein Affront gegen seine Stellung als Vetomacht. Rußland und Jugoslawien sind slawische Völker mit christlich-orthodoxem Glauben und betrachten sich daher als Bruderländer. Außerdem ist Jugoslawien neben Rußland und Weißrußland der einzige osteuropäische Staat, der nicht der NATO beitreten möchte." Für eine Gefährdung statt einer Sicherung des Weltfriedens durch die militärische Intervention der NATO spricht aber auch noch, die ohnehin schon instabile Lage auf dem Balkan. Viele der angrenzenden Länder mußten Partei ergreifen und wurden mit Flüchtlingen überströmt. Gleichzeitig wurden die Stimmen weiterer Minderheiten nach weitere Autonomie in diesen Ländern lauter. Dies alles kam auf Staaten zu, die wirtschaftlich schwach sind und durch den Krieg weiter geschwächt wurden. So befürchteten viele, daß sich trotz oder gerade wegen dem Eingreifen der NATO die „Spirale der Gewalt (...) auf dem Gebiet der früheren jugoslawischen Föderation (...) noch weiter drehen [wird]."

Desweiteren reicht das Vorliegen einer Angriffshandlung, was die Luftschlägen eindeutig darstellten, aus um laut Artikel 39 der UN-Charta den Sicherheitsrat zu einer Reaktion zu veranlassen. - Auch wenn der Generalsekretär die Luftschläge verurteilte, reichte dies nicht aus.

Einem weiteren Kriterium der Zulässigkeit der Luftangriffe als humanitäre Intervention, nach der Charta der Vereinten Nationen, entsprachen diese Luftschläge nicht. „So wird man im Einklang mit der völkerrechtlichen Literatur doch verlangen dürfen, daß die unilaterale

humanitäre Intervention den Maßstäben der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu genügend hat.“ Weder die Notwendigkeit, die verlangt, daß die militärischen Mittel, die letzten möglichen sind, noch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das verlangt, „daß die Schwere der Menschenrechtsverletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Schäden an Leib, Leben, Eigentum, Ressourcen und Infrastruktur eines Landes“ stehen muß, wurden erfüllt.

Beim Kosovokonflikt ließ sich außerdem auch nie die Beschuldigung gegen die NATO-Staaten aus der Welt räumen, daß ihre Handlungen interessenspolitisch motiviert waren. Vergleicht man die humanitäre Katastrophe im Kosovo z.B. mit der in Ruanda so sieht man deutlich, daß in Ruanda bei viel größeren Meschenrechtsverletzungen, als denen im Kosovo, sich Staaten wie die USA viel länger zierten und nur halbherzig eingriffen.

5.2. Probleme für die Vereinten Nationen durch diesen Konflikt

Der Kosovokonflikt hat nicht nur die Diskussion um die Reformen der Vereinten Nation neu ins Geschehen gerückt, er hat auch ganz neue Probleme für die UN geschaffen.

Bisher hatte die strikte Einhaltung der UN-Charta zu einer der grundsätzlichsten Voraussetzungen für eine Intervention gehört. Dadurch, daß die NATO nun den Schutz der Menschenrechte, also eine moralische Entscheidung einzelner Staaten über die Vorschriften der Charta stellten, ist der Grundsatz, sich an die Charta zu binden gebrochen worden. „Nun ist Moral eine auslegbare Größe und Menschenrechte haben etwas mit Menschenbildern zu tun, die von Kultur zu Kultur variieren.“ Dies könnte dazu führen, daß in Zukunft andere Militärbündnisse ebenfalls ohne die Legitimation durch den Rat und nur auf Basis moralischer Normen in die Souveränität schwächerer Staaten eingreifen könnten. Denn was „der NATO und den USA recht ist, müßte das Rußland und der GUS, China, Indien, Pakistan und einer islamischen Allianz nicht billig sein?“

Die Entscheidung der NATO, ohne einen Beschluß des Rates militärisch zu intervenieren, führte zwangsläufig auch zu einer Verletzung des Gewaltmonopols des Sicherheitsrates. Das hat wiederum zur Folge, daß wenn „die von Artikel 2,4 verbotene Gewalt nicht voll auf den Sicherheitsrat über[geht], wird sie alsbald wieder von den Mitgliedsstaaten zurückgenommen werden.“ Dies würde zu einer enormen Schwächung und Destabilisierung der Vereinten Nationen führen, an deren Ende die UN nur noch eine Farce wären.

Ein weiteres Problem zeigt sich durch die ungestraften Luftangriffe der NATO. In Zeiten des Kalten Krieges war es durch die Kräftebalance der Supermächte nicht möglich, daß ein Land

oder ein Militärbündnis ohne die Legitimation des Sicherheitsrats einen militärischen Angriff gegen einen souveränen Staat führte. Da heute aber nur noch die USA ein Machtmonopol besitzen, können sie schalten und walten, wie sie es für nötig halten. Denn die „Vereinigten Staaten sind der einzige Staat, der in allen Bereichen – im wirtschaftlichen, militärischen, diplomatischen, ideologischen, technologischen und kulturellen – überlegen ist und den Einfluß und die Möglichkeit besitzt, seine Interessen in praktisch jedem Teil der Welt voranzutreiben." Dies führte dazu, daß sie noch eher der Versuchung unterliegen, politische Interessen unter dem Deckmantel der humanitären Intervention zu verfolgen. Denn durch den Sicherheitsrat können sie durch ihr eigenes Veto nicht verurteilt werden und eine andere ‚Macht' kann sich ihnen nicht in den Weg stellen. Durch die Luftschläge hatte sich die NATO, unter der Führung der USA, über die Charta der Vereinten Nationen gestellt. Dadurch sind nicht mehr alle Staaten rechtlich gleichgestellt, und die USA könnten sich zum uneingeschränkten Weltherrscher/Weltsouverän entwickeln.
Ebenfalls wurde in der Diskussion auch der Begriff des Völkermords aufgeweicht. „Brutalste, machtpolitisch motivierte Kriegshandlungen sind nicht unbedingt mit dem Tatbestand des Genozid gleichzusetzen. Genozid bezeichnet nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören." Dies wird auch am Beispiel von Srebrenica deutlich. „Die serbischen Milizen ermordeten dabei zwar Tausende von männlichen Zivilisten im wehrfähigen Alter, ließen aber Frauen, Kinder und alte Leute entkommen." Derartige Umdeutungen von durch die UN geregelter Begriffe, kann nur als Beleg zählen, daß sich einige Staaten über die Gesetze der Vereinten Nationen hinwegsetzen.

6. Schluß

In meiner Darstellung dürfte deutlich geworden sein, daß nicht nur die Struktur und die Zuständigkeit der Vereinten Nationen sind im Wandel befinden, sondern auch die Auslegung der UN-Charta immer weiter in die Diskussion gerät. Gerade Länder wie die USA plädieren für eine weitere Fassung der Charta, da sie die Auslegung durch ihre Macht diktieren könnten. Aber gerade der Wandel der Aufgaben und Ideen der UN fordert förmlich eine neue Charta, um auf die neuen Situationen reagieren zu können. Natürlich weiß jeder, wie schwer Reformen in den Vereinten Nationen durchzuführen sind. Es existieren so viele Reformvorschläge, daß es unwahrscheinlich wird, daß in naher Zukunft Reformen eingeleitet

werden. – Aber Reformen sind auch hier nicht das Thema und würden den Rahmen sprengen. Es wäre aber zu bedauern, wenn die Vereinten Nationen ihre neuen Möglichkeiten für den Weltfrieden und den Schutz der Menschenrechten nicht wahrnehmen würden, weil Gesetze, die unter anderen weltpolitischen Umständen geschaffen wurden, sie daran hindern würden. Dabei ist es aber wichtig, daß es feste Gesetze gibt, nach denen gehandelt werden muß, damit nicht mächtigere Staaten das Recht beugen können. Dazu würde es aber kommen, wenn es keine Überarbeitung der Charta geben würde. Denn dann würde daß Argument, die Gesetze entsprächen nicht mehr der aktuellen Plänen der Vereinten Nationen, als Legitimation der freien Auslegung mißbraucht. Denn nur wenn es klare Vorgaben durch Gesetze gibt, kann es rechtliche anstelle von politischen Entscheidungen geben, die frei von Willkür und einzelstaatlicher Interessenslage sind. Nur so können alle Staaten ihre, vielleicht weiter eingeschränkte, Souveränität behalten, und nur so kann legal in innerstaatliche Konflikte militärisch interveniert werden.

7. Anhang

7.1. Ablauf der Geschehnisse im Kosovokonflikt

Wie bei allen innerstaatlichen Konflikten ist es auch beim Kosovokonflikt schwer die Ereignisse zu schildern, die zum internationalen Eingreifen führten. Als Wegbereiter zur Konfliktlage wird meistens die Rede des jugoslawischen Präsidenten Milosevic am 28.06.1989 auf dem Amselfeld im Kosovo genannt. In seiner Rede bekräftigt er die Vormachtstellung der Serben in der Provinz Kosovo vor der albanischen Bevölkerungsmehrheit. In der Folge der Rede begrenzt Milosevic die Autonomie der Provinz und verschärft die Repressionen gegenüber den Kosovoalbanern. 1996 beginnt sich die Lage zu verschärfen, da die Ushtria Clirimtare e Kosoves (UCK) mit ihrem Kampf gegen die jugoslawische Polizei begann.

Im März 1998 legt die amerikanische Außenministerin Madeleine Albright den Schwerpunkte ihrer Balkanpolitik auf den Kosovokonflikt. Milosovic lehnt aber alle diplomatischen Bemühungen als außenpolitische Einmischung ab. Im Juni 1999 ruft die UCK alle Männer zwischen 18 und 55 Jahren auf, sich dem bewaffneten ‚Befreiungskampf' anzuschließen.

Am 23.09.1998 fordert der UN-Sicherheitsrat einen sofortigen Waffenstillstand im Kosovo, eine Einstellung aller Repressionsmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung und den Rückzug aller Streitkräfte aus dem Kosovo. Falls Jugoslawien diesen Forderungen nicht nachkommen würde, werde der Rat „zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität" erwägen. Diese Resolution wird mit der Enthaltung Chinas angenommen.

Im weiteren Verlauf stellen die USA deutliche Forderungen und drohen mit dem Einsatz der NATO. Rußland schaltet sich in die Vermittlung ein. Am 25.10.1998 beschließt die OSZE zivile Beobachter in den Kosovo zu senden. Diese sollen auf Grundlage des Beschlusses des Sicherheitsrates vom 15.10.1998 verifizieren, ob die Kriegsparteien sich an die Beschlüsse halten. Gedeckt wird dieses Vorgehen durch eine weitere Resolution des Sicherheitsrates. Die Nato verlegt Truppen in die Nachbarländer, um die OSZE-Beobachter im Notfall zu verteidigen.

Ein am 15.01.1999 verübtes Massaker der serbischen Polizei an der Zivilbevölkerung wird von den OSZE-Beobachtern aufgedeckt. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung der Drohung der NATO mit Luftangriffen. Die Lage zwischen der NATO und Rußland spitzt sich zu.

Am 07.02.1999 beginnen die Verhandlungen in Rambouliet. Diese laufen schlecht, obwohl sich immer wieder die Außenminister der Balkankontaktgruppe einschalten. Trotz mehrer Ultimaten ist die Serbische Seite nicht bereit, das Abkommen zu unterzeichen. Später behaupten viele Kritiker, daß die Amerikaner den Serben Forderungen stellten, die kein halbwegs souveräner Staat hätte akzeptieren können.

Am 19.03.1999 werden die Verhandlungen als gescheitert erklärt. Drei Tage später überbringt der amerikanische Sondergesandte für das Kosovo Holbrooke Milosevic eine letzte Warnung, und am 23.03.1999 beginnt die NATO mit der Bombardierung Restjugoslawiens. Gleichzeitig starten die Serben mit einer Offensive gegen die UCK im Kosovo und damit verbunden beginnt eine Massenflucht der Kosovoalbaner. In den Medien wechseln sich von nun Meldungen über grausame Übergriffe der Serben gegenüber den Kosovoalbanern, Berichte über Kollateralschäden durch die NATO-Bombardierung, das Leid der Flüchtlinge und über ergebnislose Verhandlungen auf verschiedenen Ebenen ab. Die Kampfhandlungen werden von Luftschlägen bis Angriffskrieg tituliert. Die NATO zeigt sich wenig verhandlungsbereit, da sie an ihren Voraussetzungen für Verhandlungen, z.B. dem Abzug der serbischen Einheiten aus dem Kosovo, strikt festhält.

Am 09.04.1999 legt Generalsekretär Annan in Genf einen Fünf-Punkte-Plan zum Kosovokonflikt vor. Dieser Plan gilt von da an als neue Verhandlungsgrundlage.

Am 08.05.1999 wird die Botschaft Chinas durch einen unbeabsichtigten Bombentreffer der NATO schwer beschädigt. Dies läßt die Hoffnung schwinden, daß sich der Sicherheitsrat hinter die NATO-Aktionen stellt. Diese Legitimation scheint aber Voraussetzung für Bodentruppen im Kosovo zu sein.

Die Friedensverhandlungen nehmen langsam Formen an, als der finnische Ministerpräsident Ahtisaari als Vermittler eingesetzt wird, die UNO ebenfalls zwei Spitzenpolitiker zu Sonderbeauftragten für den Kosovo benennt, und der Sicherheitsrat am 14.05.1999 eine weitere Resolution verabschiedet.

Vor dem IGH klagt die Bundesrepublik Jugoslawien für gegen 10 der 15 NATO-Staaten und am 26.05.1999 erhebt das UN-Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechern im ehemaligen Jugoslawien Klage gegen fünf serbische Politiker. Unter ihnen befindet sich auch Milosevic.

Am 03.06.1999 stimmt das Belgrader Parlament sowie die Regierung Jugoslawiens dem Friedensplan der EU und Rußlands zu. Sechs Tage später wird ein Militärabkommen zwischen der NATO und den serbischen Streitkräften geschlossen, daß auch das Einrücken der internationalen Sicherheitskräfte (KFOR) regelt. Einen Tag später verkündet

NATO-Generalsekretär Solana das Ende der Luftangriffe und der UN-Sicherheitsrat stimmt mit einer Enthaltung (China) dem Einsatz der KFOR-Truppen zu. Die friedensschaffenden Maßnahmen begannen.

7.2. Literaturliste

Bauer, Andreas F.: „Effektivität und Legitimität", in: „Schriften zum Völkerrecht", Band 127, Berlin 1996

Bickel, Markus: „Kein Frieden ohne Militärs", in: Jungle World, 30.06.1999, Seite 5

Bothe, Michael und andere:": „Militärischer NATO-Einsatz im Kosovo ohne UN-Mandat, aber mit deutscher Beteiligung?", Stellungnahme von Staats- und Völkerrechtlern vom 15.10.1998, z.B. abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr.11.98, 1998, Seite 1395 - 1397

Czempiel, Ernst-Otto: „Die Reform der UNO", München, 1994

Debiel, Tobias: „Katastrophe im Kosovo", in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5.99, 1999, Seite 539 - 547

Frowein, Jochen Abr.: „Kapitel VII. Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen", Artikel 39 – 43, in: Simma, Bruno (Hrsg.): „Charta der Vereinten Nationen – Kommentar", München, 1991, Seite 559 - 595

Graefrath, Bernhard: „Die Vereinten Nationen im Übergang – Die Gratwanderung des Sicherheitsrats zwischen Rechtsanwendung und Rechtsanmaßung", in: Hüfner, Klaus (Hrsg.): „Die Reform der Vereinten Nationen", Opladen, 1994, Seite 43 - 53

Huntington, Samuel P.: „Die einsame Supermacht", in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5.99, 1999, Seite 548 -560

Koskenniemi, Martti: „Die Polizei im Tempel", in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): „Einmischung erwünscht?", Frankfurt/M., 1998, Seite 63 -87

Kühne, Winrich: „Blockade oder Selbstmandatierung?", in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr.5.99, 1999, Seite 561 - 574

Maus, Ingeborg: Interview in: Joungle World, 30.06.1999, Seite 3

Mutz, Reinhard: „Die Axt an der westlichen Weltordnung", in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr.12.98, 1998, Seite 1466f

Noir, Marcel: „Im Schatten der NATO", in: Jungle World, 30.06.1999, Seite 4

Oeter, Stefan: „Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?“, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): „Einmischung erwünscht?“, Frankfurt/M., 1998, Seite 37 - 60

Piper, Gerhard: „Krieg! ‚Allied Force‘ ist ‚Allied Farce‘“, in: Anti-Militarismus-Informationen, Nr. 5.99, 1999, Seite 20 - 32

Preuß, Ulrich K.: „Zwischen Legalität und Gerechtigkeit“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 7.99, 1999, Seite 816 - 828

Reljic, Dušan: „Rambouillet, serbische Aspekte“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr.3.99, 1999, Seite 285 - 288

Seidelmann, Reimund: „Souveränität“, in: Handwörterbuch Internationaler Politik“, Hrsg.: Woyke, Wichard, Bonn, 1998[7], Seite 363 - 368

Senfft, Heinrich: „Die Alibigesetze des Krieges“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 6.99, 1999, Seite 661 - 663

Zenk, Peter-Michael: „Auf dem Weg zur Weltinnenpolitik“, in: Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 86, Hamburg, 1994